

25 Umweltschutz

25.0 Vorbemerkung

Abfallbeseitigung

Unter Abfallbeseitigung versteht man das Sammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die öffentliche Abfallbeseitigung wird durch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ihnen beauftragte Dritte vorgenommen.

Abfälle im Sinne der Erhebung über die Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und anderen Bereichen sind alle in einem Betrieb anfallenden, nicht verkaufsfähigen, nicht wieder in den Produktionsprozessen des Betriebes einsetzbaren und auch nicht anderweitig im Betrieb verwendbaren Stoffe. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (nicht in den Vorfluter leitbare) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefaßte Gase handeln.

Zu den Beseitigungsanlagen gehören Deponien, in denen Abfälle oberirdisch abgelagert, Müllverbrennungsanlagen, in denen Abfälle verbrannt, und Kompostierungsanlagen, in denen Abfälle auf natürlichem Wege in Kompost umgewandelt werden. In Umladestationen werden Hausmüll, Sperrmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus Müllsammelfahrzeugen in größere Transportfahrzeuge umgeladen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlagen zur Wassergewinnung sind Brunnen, Quellen und Entnahmeeinrichtungen aus Oberflächengewässern. Mehrere Anlagen eines Wasserwerks gelten als Einheit, wenn sie Wasser aus demselben Grundwasserstock oder Oberflächengewässer bzw. bei unterschiedlichen Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässern Wasser gleicher Qualität fördern.

Als Rohwasser wird das gewonnene Wasser vor der Aufbereitung bezeichnet. Grundwasser mit Uferfiltrat ist Grundwasser, dem nach relativ kurzer Bodenpassage Oberflächenwasser aus einem Fluß oder See zusickert. Angereichertes Grundwasser ist Grundwasser mit anteilig infiltriertem Oberflächenwasser.

In der Mischkanalisation wird Regenwasser und sonstiges Abwasser gemeinsam, in der Trennkanalisation getrennt abgeleitet.

Das in Kläranlagen eingeleitete Abwasser wird mechanisch behandelt durch Befreiung von Schwimm-, Schweb- und Sinkstoffen im Absetzbecken u. ä., der alleinige Betrieb von Rechen- und Siebanlagen wird hier nicht erfaßt. Eine teil- oder

vollbiologische Behandlung ist gegeben, wenn Abwasser durch die Wirkung von Kleinstlebewesen von Schmutzstoffen befreit wird. Als teilbiologische Behandlung gilt eine Reinigungsleistung von unter 75% der Rohwasserbelastung oder die biologische Behandlung nur eines Teiles des gesamten Abwassers. Als vollbiologische Behandlung gilt eine Reinigungsleistung von 75% und mehr des gesamten Abwassers.

Als weitergehende Behandlung gelten Verfahren, bei denen durch mechanische und biologische Behandlung nicht abgebaute Schmutzstoffe zusätzlich entfernt werden.

Das Wasseraufkommen ist die gesamte in einem Betrieb gewonnene oder von anderen bezogene Wassermenge ohne Wasser zum unmittelbaren Antrieb von Wasserturbinen, Wasserrädern und anderen Wasserkraftmaschinen. Die Wassernutzung enthält den Teil des Wasseraufkommens, der nicht an Dritte abgegeben oder ungenutzt abgeleitet worden ist. Sie umfaßt zusätzlich die vielfache Nutzung in Kreislaufsystemen.

Die Menge des genutzten Kreislaufwassers ergibt sich aus der Multiplikation der im Kreislauf im Durchschnitt dauernd vorhandenen Wassermenge mit den Umläufen.

Die Wasserableitung entspricht dem Wasseraufkommen abzüglich des an Dritte abgegebenen und des verdunsteten, versickerten oder in die Erzeugnisse eingegangenen Wassers.

Investitionen für Umweltschutz

Umweltschutzinvestitionen sind Zugänge an Sachanlagen zum Schutz vor schädigenden Einflüssen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen (produktionsbezogene Investitionen), sowie zur Herstellung von Erzeugnissen, die bei Verwendung oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen (produktbezogene Investitionen). Zu den produktbezogenen Investitionen zählen nur solche, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erfolgt sind.

Die Umweltschutzinvestitionen umfassen den Wert der Bruttozugänge an erworbenen und für eigene Rechnung selbsterstellten (einschließlich der noch im Bau befindlichen) Sachanlagen für Zwecke des Umweltschutzes. Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

25.1 Öffentliche Abfallbeseitigung 1975

25.1.1 Beseitigte Abfallmengen nach Ländern

Land	Beseitigungsanlagen ¹⁾	Abfallmengen ²⁾	Davon beseitigt in			
			Deponien	Müllverbrennungsanlagen	Kompostierungsanlagen	sonstigen Anlagen ³⁾
	insgesamt	1 000 t				
Schleswig-Holstein	431	2 297	2 026	163	104	4
Hamburg	5	1 213	494	719	—	—
Niedersachsen	227	5 462	5 456	. ⁴⁾	. ⁴⁾	. ⁴⁾
Bremen	4	1 019	873	146	—	—
Nordrhein-Westfalen	389	17 086	15 633	1 416	26	10
Hessen	144	4 551	3 755	. ⁴⁾	. ⁴⁾	. ⁴⁾
Rheinland-Pfalz	78	4 267	4 097	102	58	10
Baden-Württemberg	806	11 744	11 055	526	163	—
Bayern	2 323	8 435	7 596	789	. ⁴⁾	. ⁴⁾
Saarland	206	1 409	1 362	. ⁴⁾	—	. ⁴⁾
Berlin (West)	3	1 239	812	427	—	—
Bundesgebiet	4 616	58 722	53 159	5 086	430	47

¹⁾ Ohne Umladestationen und Sammelstellen für Gewerbeabfälle.
²⁾ Ohne Autowracks und Altreifen.

³⁾ Z. B. Schrottlagerplätze, Altreifenlagerplätze, Absetzanlagen.

⁴⁾ Aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht, aber in der Gesamtsumme enthalten.